Vereinssatzung des Vereins:

Digital.Gemeinsam.Gestalten. (in Gründung)

Präambel

In einer zunehmend digital geprägten Gesellschaft gewinnen die gestalterischen Möglichkeiten digitaler Technologien in verschiedenen Lebensbereichen – von Kommunikation und Bildung über Arbeit bis hin zum gesellschaftlichen Zusammenleben – immer mehr an Bedeutung. Der digitale Wandel eröffnet vielfältige Chancen, die es zu erforschen, zu verstehen und aktiv mitzugestalten gilt.

Der Verein „Digital.Gemeinsam.Gestalten. (i.G.)“ wurde gegründet, um diesen Wandel wissenschaftlich zu begleiten, neue digitale Entwicklungen konstruktiv zu reflektieren und zur aktiven Mitgestaltung beizutragen. Ziel ist es, fundierte Erkenntnisse über die Auswirkungen digitaler Technologien auf Menschen, Gesundheit und Gesellschaft zu gewinnen und diese durch Bildungs- und Informationsangebote einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Arbeit des Vereins dient dem Gemeinwohl. Sie basiert auf den Grundsätzen wissenschaftlicher Offenheit, Transparenz und Gemeinnützigkeit. Der Verein engagiert sich für eine digitale Entwicklung, die im Einklang mit den Werten einer offenen, demokratischen und menschenwürdigen Gesellschaft steht und diese aktiv fördert.

Wir sind davon überzeugt, dass eine Zukunft nur im Miteinander und im Füreinander besteht.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Digital.Gemeinsam.Gestalten. (in Gründung)**“ und hat seinen Sitz in der Schmiedestr.13, 38667 Bad Harzburg, Deutschland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung im Sinne der § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - die Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien und Forschungsvorhaben im Bereich der digitalen Gestaltungsprozesse und Selbstbestimmung, insbesondere im Hinblick auf den verantwortungsvollen, mitmenschlichen Umgang mit digitalen Technologien;
   - die Untersuchung und Dokumentation der Auswirkungen von digitalen Geräten (insbesondere Smartphones, Tablets und verwandte Endgeräte), Netzabdeckung und digitaler Anwendungen (Apps) auf Nutzerverhalten, Gesundheit, Datenschutz und gesellschaftliche Teilhabe;

- die Durchführung von Seminaren, Informationsveranstaltungen, Publikationen und Online-Angeboten zur Förderung der Aufklärung und Bildung in den genannten Themenbereichen;
- die Entwicklung, Erprobung und Bewertung alternativer technischer Lösungen oder Konzepte zur Förderung digitaler Gestaltungs- und Veränderungsprozesse, insbesondere durch eigene oder beauftragte Forschungsprojekte;
- die Kooperation mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Fachkräften und anderen gemeinnützigen Organisationen zur Unterstützung und Qualitätssicherung wissenschaftlicher Arbeit;
- die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Vereinen und Verbänden;
- die Förderung, Unterstützung, Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
- die gezielte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen im Umgang mit den gesellschaftlichen und ökologischen Folgen digitaler Entwicklungen – insbesondere durch Bildungs-, Forschungs- und Hilfsangebote sowie durch den Zugang zu notwendiger digitaler Ausstattung;
- Unterstützung und Engagement für nationale und internationale Projekte im Bereich „Digitale Gestaltungs- und Veränderungsprozesse“.

4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszweckes ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet. Die Mitgliederbeiträge werden ausschließlich für die Verwaltungskosten ausgegeben.

5 Die Angebote des Vereins für die Mitglieder werden in der Regel kostenlos angeboten.

6 Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1 Vollmitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden.

2 Fördermitglied des Vereines können volljährige natürliche, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personengesellschaften werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

4 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung von Beiträgen befreit.

5 Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6 Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts, von nicht rechtsfähigen Vereinen und von Personengesellschaften mit ihrer Liquidation – maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses – und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beträge nicht berührt. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Ausschluss: Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Der Ausschluss ist nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmebeitrag werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Jahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres in den Verein ein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet. Maßgeblich ist der Monat des Eintritts. Der anteilige Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Aufnahme zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand (das Präsidium)
b) der erweiterte Vorstand (der Senat)
c) Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand (Präsidium)

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem ersten und zweiten Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der erste oder der zweite Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mit gegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Neuwahlen müssen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren erfolgen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Zuwendungen vergleichbare Einkünfte hat.

§10 Senat

Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 20 Mitgliedern.

Der Senat besteht aus folgenden Ämtern.

a) Schriftführer
b) Jugendschutzbeauftragten
c) bis zu 18 Beisitzer

§11 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands

1 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§12 Mitgliederversammlung

Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben schriftlich zu erfolgen. In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

a) Die Erstattung des Jahresberichtes,
b) die Entlastung des Präsidiums (Vorstand),
c) Wahlen – soweit erforderlich und vorgesehen.

Beachtung findet § 8. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 der berechtigten Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Verlangen einer Minderheit (§ 37 BGB) oder bei Interesse des Vereins (§ 36 BGB) einberufen werden.

§13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Senat angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer werden für 1 Jahr gewählt. Sie haben die Aufgabe, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Tätigkeit des Vorstands zu nehmen, um bei der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen zu können.

§14 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden die § 2 und § 9. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

§15 Satzungsänderungen

1 Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2 Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vorschlagen und ist befugt, diese der Mitgliederversammlung vorzubereiten und vorzulegen.

3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

4 In dringenden Fällen kann der Vorstand Satzungsänderungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Diese vorläufigen Änderungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5 Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem Hinweis auf Satzungsänderungen erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

§16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigte Zwecke

1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident, der erste Vizepräsident und der zweite Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlungen keine anderen Personen berufen.

2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Schlussbestimmung

Der Präsident wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.